

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Lebendige Steine - Stiftung der Ev. Johannesgemeinde Gießen.

Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Gießen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Ortskirchengemeinde Evangelische Johannesgemeinde Gießen in der Evangelischen Philippusgemeinde Gießen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für

a) Förderung der Gemeinschaft von Christen in der Mitte Gießens, die Generationen unterschiedlicher geistlicher und örtlicher Herkunft verbindet. Ziel der Gemeinschaft ist es, Menschen zur lebendigen Nachfolge Jesu Christi zu ermutigen, so wie er in der Bibel bezeugt wird. Jesus Christus ist die Grundlage für alles Denken, Reden, Glauben und Handeln.

b) Förderung von Gottesdiensten als Zentrum des Gemeinlebens. Gefördert werden sowohl traditionelle als auch neu entwickelte Formen und musikalisch vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Sie sollen in einer der jeweiligen Form angemessenen Weise Raum zur aktiven Mitgestaltung durch die Gemeinde bieten. Darüber sollen Angebote an unterschiedlichen Kreisen und Gruppen gefördert werden, in denen der Einzelne Ermutigung im Glauben, Freundschaft und Lebenshilfe erhält.

c) Förderung des verantwortlichen Handelns von Christen. Gefördert werden soll, inmitten der Welt Zeuge der biblischen Botschaft zu sein. Gefördert werden soll, alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft in angemessener und rücksichtsvoller Weise in die Nachfolge Jesu Christi einzuladen. Auf diesem Weg soll seelsorgerliche Begleitung und Unterstützung gefördert werden. Dies soll den ganzen Menschen umfassen. Dies beinhaltet den Ruf zur Umkehr des Einzelnen ebenso wie die konkrete Hilfe für Bedürftige und das Eintreten für biblisch fundierte Werte in der Gesellschaft.

d) Gefördert werden soll das Sichtbar werden dieser Glaubensüberzeugungen im praktischen und missionarischen Handeln – innerhalb der Ortskirchengemeinde genauso wie weltweit. Dies soll verantwortliches Handeln im Hier und Jetzt umfassen und wachsen aus dem Glauben an das Morgen Gottes im ewigen Leben.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für

- die Förderung von Projekten und Schwerpunkten des Ortsausschusses für die Johannesgemeinde auf den Gebieten der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,

- der Erwachsenenbildung,

- der musikalischen Arbeit,

- die Unterhaltung und Verbesserung von ortskirchengemeindlichen Gebäuden,
- die diakonischen und missionarischen Aufgaben der Johannesgemeinde.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stiftungsvorstand und alle Mitarbeitenden erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen von 60.000 € (in Worten: sechzigtausend Euro) ausgestattet worden. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen der Philippusgemeinde oder Dritter, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, erhöht werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf Beschluss des Stiftungsvorstands kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden. Der Stiftungsvorstand beschließt jährlich, ob die in die freie Rücklage eingestellten Beträge dem Stiftungsvermögen oder einer Rücklage zur Erfüllung des Stiftungszweckes zugeführt werden sollen.

§ 5 Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die der Ortsausschuss der Johannesgemeinde aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren beruft.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstands

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Vergabe der verfügbaren Mittel,
- die Erstellung des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht und die Fertigung eines jährlichen Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch beide Mitglieder.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe des § 13 des Hessischen Stiftungsgesetzes.

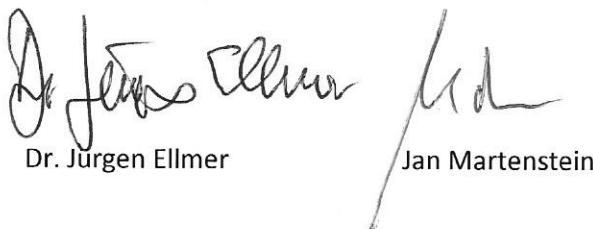
§ 8 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung

Der Stiftungsvorstand beschließt über Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Stiftungsaufsicht vorliegt.

§ 9 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Philippusgemeinde Gießen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

Gießen, den 23.12.2025



Dr. Jürgen Ellmer
Jan Martenstein